



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. März 2015

Nr. 2015-141 R-721-11 Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Schaffung einer Heimverordnung; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 19. November 2014 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, eine Motion zu Schaffung einer Heimverordnung ein. Der Motionär fordert vom Regierungsrat, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die die Voraussetzung für das Führen von Einrichtungen regelt, welche betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber nicht unter das Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) bzw. unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) fallen. In seiner Begründung führt der Motionär aus, dass Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber weder das Gesundheitsgesetz noch die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) betreffen, keiner Bewilligung und damit auch keiner kantonalen Kontrolle unterstehen.

II. Antwort des Regierungsrats

Wie der Motionär in seinem Vorstoss richtig bemerkt, besteht im Kanton Uri eine gesetzliche Lücke für Institutionen (Heime), die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen. Der Regierungsrat ist bereit, dem Anliegen des Motionärs Folge zu leisten und beabsichtigt, eine gesetzliche Regelung für Betreuungsangebote zu schaffen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der regierungsrätlichen Antwort erheblich zu erklären.

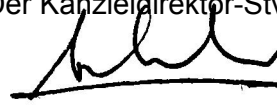
Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rat-

hauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name of the Deputy Clerk. The signature is written over a horizontal line.